



AMTSHAFTUNGSRECHT

17. NOVEMBER 2014



Vizepräsident **Mag. Alfred Kisch**, Hon.Prof. **Dr. Hansjörg Sailer** und Präsident **Dr. Johannes Fischer** in der Bibliothek des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich

Im Rahmen der diesjährigen internen Richterfortbildung konnte **Dr. Johannes Fischer, Präsident des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich**, in der hauseigenen Bibliothek Herrn **Hon.Prof. Dr. Hansjörg Sailer, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes**, zu einem Vortrag über Grundzüge und neueste Entwicklungen im Amtshaftungsrecht begrüßen.

Nach einer kurzen Darstellung seines Lebenslaufes betonte der Referent eingangs, dass das Amtshaftungsrecht in Bezug auf Richter zwar als ein Pendant zu deren Unabhängigkeit anzusehen ist, indem es einem Geschädigten die Möglichkeit einer Schadenersatzklage auch gegen ihre Urteile eröffnet; mit



Blick auf die Bestimmungen des ABGB bietet es aber auch eine gewisse Privilegierung und Schutzfunktion für den Richter.

Über das Gesamtausmaß der auf Amtshaftungsansprüchen basierenden Leistungsverpflichtungen der Gebietskörperschaften existieren keine systematischen Aufzeichnungen. Nur beispielsweise kann daher bezüglich des Bundesministeriums für Justiz konstatiert werden, dass es im Jahr 2013 auf Grund von ca. 300 Aufforderungen gemäß § 8 Abs. 1 AHG und von etwa 90 streitigen Verfahren zu Ersatzleistungen in Höhe von insgesamt ca. 500.000 Euro kam.

Grundsätzlich sieht das AHG nur eine Haftung für von Vollzugsorganen, die in hoheitlicher Funktion gehandelt haben (was bei Richtern praktisch immer der Fall ist), schuldhaft verursachte Schäden vor; dem gegenüber erfasst die in die – gegenüber Amtshaftungsansprüchen subsidiäre – Zuständigkeit des VfGH fallende (vgl. VfSlg 17.019/2003) Staatshaftung bei Verstößen gegen unionsrechtliche Normen, die subjektive Rechte gewähren, einerseits sowohl legislatives Unrecht als auch Schäden, die aus höchstgerichtlichen Entscheidungen resultieren, während andererseits bloß objektive Rechtswidrigkeit hinreicht, ein Verschulden sohin nicht gefordert ist.

Darüber hinaus ist das AHG von folgenden Prinzipien getragen:

- Dem Schädiger gegenüber haftet stets nur der Rechtsträger, nie der Organwalter (im Folgenden kurz: Organ);
- die Haftung erfasst nur hoheitliches Handeln der Organe der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit – also nicht auch der Gesetzgebung zurechenbare oder im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung gesetzte Akte –, wobei auch Beliehene oder juristische Personen (vgl. jüngst OGH v. 26.2.2009, 1 Ob 176/08a) als Organe anzusehen sind;
- der Schaden ist stets nur in Geld zu ersetzen (a.A. Cohen, JBl 2014, 163 ff);
- Voraussetzung für die Ersatzpflicht bildet ein kausales, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Organs;
- im Falle von mittelbarer Verwaltungsführung haften sowohl jener Rechtsträger, dem das Organhandeln funktionell, als auch jener Rechtsträger, dem das Organ in organisatorischer Hinsicht zuzurechnen ist, jeweils zur ungeteilten Hand (vgl. § 1 Abs. 3 AHG);

- liegt ein Fall der Amtshaftung vor, so ist eine Schadenersatzklage gegen das Organ ex lege ausgeschlossen (vgl. § 9 Abs. 5 AHG).

Im Besonderen ist darauf hinzuweisen, dass – wie auch im Schadenersatzrecht – bereits leichtes Verschulden hinreicht, um einen Amtshaftungsanspruch zu begründen. Ob bzw. inwieweit ein solcher aus unrichtigen Entscheidungen einer Behörde oder eines Gerichtes abgeleitet werden kann, richtet sich danach, inwieweit diese auf einer vertretbaren und zudem wohl begründeten Rechtsauffassung beruhen. Daher kann auch – im Sinne der richterlichen Unabhängigkeit und der Rechtsfortbildung – das Abweichen von einer klaren Rechtslage oder von einer ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung eine Amtshaftung ausschließen, wenn die divergierende Rechtsmeinung auf sorgfältiger und begründeter Überlegung und Auseinandersetzung beruht (vgl. die RS0049912 und RS0049969; s.a. OGH v. 28.11.2000, 1 Ob 220/00k, zur Amtshaftung wegen des Ausspruches der Unzulässigkeit einer Revision). Allerdings kann ein Beharren gegen die höchstgerichtliche Judikatur oder gegen die herrschende Lehre auch zu Mutwilligkeit führen (vgl. RS0110185). Bei der Frage, ob ein Bescheid oder das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes tatsächlich fehlerhaft ist, ist das Amtshaftungsgericht nur hinsichtlich der Beurteilung der Rechtswidrigkeit an die Auffassung des VwGH gebunden, bezüglich der Beurteilung des Verschuldens des Organes jedoch frei.



Wesentlich ist auch, dass bei unbegründeter Ausreizung der in den Verwaltungsverfahrensgesetzen und im VwGVG vorgesehenen Sechsmonatsfrist – also durch verzögerndes Unterlassen der Entscheidung, bspw. im Bauverfahren – eine Amtshaftung begründet werden kann (vgl. RS 0049704). Allerdings ist die Sichtweise des OGH hier – in Übereinstimmung mit dem VwGH – nicht so streng wie jene des EGMR, der im Zuge der Beurteilung der (überlangen) Verfahrensdauer ein allfälliges Mitverschulden der Partei unberücksichtigt lässt; denn aus dessen Sicht hat der Staat für ein objektiv besehen zügiges Verfahren Sorge zu tragen. Zudem kommt eine Amtshaftungsklage auch dann nicht in Betracht, wenn der Geschädigte der in § 2 Abs. 2 AHG normierten sog. „Rettungspflicht“ nicht entsprochen, d.h. nicht versucht hat, den Schaden durch das Ergreifen aller möglichen und zweckmäßigen Rechtsmittel abzuwenden. Weiters muss der entstandene Schaden vom Schutzzweck der Norm umfasst sein, wobei hinsichtlich dieses Rechtswidrigkeitszusammenhanges eine Beweislastumkehr zu Lasten des Geschädigten besteht.

Die subjektive Verjährungsfrist beträgt gemäß § 6 Abs. 1 AHG in der Regel drei Jahre gerechnet ab dem Ablauf des Tages, an dem der Schaden dem Geschädigten bekannt wurde; ist der Schaden dem Geschädigten nicht zur Kenntnis gelangt oder aus einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, entstanden, so verjährt der Amtshaftungsanspruch objektiv nach 10 Jahren.

Die subjektive Verjährungsfrist beträgt gemäß § 6 Abs. 1 AHG in der Regel drei Jahre gerechnet ab dem Ablauf des Tages, an dem der Schaden dem Geschädigten bekannt wurde; ist der Schaden dem Geschädigten nicht zur Kenntnis gelangt oder aus einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, entstanden, so verjährt der Amtshaftungsanspruch objektiv nach 10 Jahren.

Hat der Rechtsträger dem Geschädigten einen Ersatz geleistet, kommt ein Regress gegen das Organ nur dann in Betracht, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, wobei in diesem Zusammenhang das Arbeits- und Sozialgericht, das für derartige Regressansprüche zuständig ist, unter Her-

anziehung der entsprechenden Grundsätze des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes eine Mäßigung vornehmen kann. Dazu kommt, dass solche Rückforderungsansprüche bereits sechs Monate nach der Anerkennung des Ersatzbegehrens durch den Rechtsträger oder nach dessen Verurteilung verjähren. Ein Regress für Handlungen eines Organes, die auf einer (nicht strafgesetzwidrigen) Weisung basieren oder gegen Mitglieder von Kollegialorganen, die gegen den in der Folge als rechtswidrig festgestellten Beschluss gestimmt haben, ist allerdings a priori ausgeschlossen (vgl. § 3 Abs. 3 und § 4 AHG). Schließlich kann dem Rechtsträger nach § 5 AHG im Regressverfahren vom Organ alles entgegengehalten werden, was dieser im Amtshaftungsverfahren dem Geschädigten gegenüber zu Ungunsten des Organes nicht eingewendet hat.

Abschließend verwies der Referent insbesondere auf folgende neuere Entscheidungen des OGH zum Amtshaftungsgesetz:

- 1 Ob 29/14t v. 27.3.2014, betreffend die Abgrenzung zwischen dem hoheitlich erfolgenden Internatsbetrieb und der davon zu unterscheidenden Freizeit/Nachtruhe im Hinblick auf einen behaupteten Missbrauches in einer kirchlichen, mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule
- 9 ObA 84/12m v. 26.11.2012, wonach eine Verletzung seiner Fürsorgepflicht auch dann als Amtshaftungsanspruch gegenüber dem Dienstgeber geltend gemacht werden kann, wenn diese Verletzung einen Beamten betrifft, der durch Gesetz einem privaten Rechtsträger zur Dienstleistung zugewiesen wurde
- 1 Ob 186/13d v. 21.11.2013, wonach ein Medieninterview eines bereits vor 10 Jahren in den Ruhestand getretenen Richters nicht mehr als richterliche Tätigkeit anzusehen ist
- 1 Ob 13/12m v. 1.3.2012, betreffend die Vertretbarkeit einer weiteren Differenzierung innerhalb mehrerer Beurteilungsstufen im Zuge einer Beförderung im Bundesdienst
- 1 Ob 195/14d v. 22.10.2014, wonach keine Bedenken dagegen bestehen, dass ein bereits 66 Jahre alter Bewerber nicht mehr für eine Ernennung zum Richter eines Verwaltungsgerichtes in Betracht gezogen wurde
- 1 Ob 208/12p v. 13.12.2012, betreffend den Schutzzweck von Dienstanweisungen an die Gerichtsbediensteten im Zusammenhang mit der Wahrung des Amtsgeheimnisses

Herausgeber:

Sektion Oberösterreich der Vereinigung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte
(Verwaltungsrichter-Vereinigung – VRV)

Sektionsleiter: Dr. Alfred Grof

4020 Linz, Fabrikstraße 32

alfred.grof@lvwg-ooe.gv.at